

Bechts für die Protestanten im südlichen Theile, denen man gleiche Berechtigung zusprach. Nach 1815 aber trat im Geiste der damaligen Zeit eine arge Bevormundung der Kirche ein. Eine „Commission für römisch-katholische Angelegenheiten“ sollte die einseitig aufgestellten Rechte des Landesherren circa sacra wahrnehmen. Die Commission zog Patronatsrechte, Kirchenvermögens-Verwaltung, geistliche Stiftungen, Schulen, Kirchenarchive, Kirchenbücher u. s. w. in den Bereich ihrer Thätigkeit. Die dagegen ange strengte Thätigkeit der Decanate hatte nur zum Theil Erfolg. Das katholische Gymnasium zu Bechts, welches aufgehoben werden sollte, blieb indef bestehen, und eine katholische Anstalt für Heranbildung von Lehrern wurde endlich mit großer Mühe in's Leben gebracht. In Oldenburg wünschte man aber eine einzige Persönlichkeit an die Spitze des katholischen Kirchenwesens zu stellen, um diese zu einem gesügigen Werkzeuge zu machen. Von dem Plane, ein kleines Bisthum hier zu errichten, kam man wegen des Kostenpunktes bald zurück. Man schloß also erst eine allgemein gehaltene Vereinbarung mit dem Bischof von Münster ab und führte die resultatlosen Verhandlungen mit dem Executor der Bulle *De salute animarum* ruhig weiter. Zugleich wurde aber eine einseitige Zusammenstellung aller möglichen Verordnungen unter dem Namen „Normativ“ erlassen, welche bei der Leitung der katholischen Verhältnisse zu Grunde gelegt werden sollte. Alsdann erlangte die Commission, daß vom Bischof ein quasi Generalvicar unter dem Namen Official in Bechts eingesetzt wurde, dem man von Oldenburg aus in Bezug auf die äußeren Rechte fast bischöfliche Befugnisse beilegte. Die Oberleitung behielt aber die Commission für sich; es durfte ohne ihre Genehmigung nichts angeordnet werden; selbst bevor Ehedispensen in Kraft traten, mußten sie erst mit dem landesherrlichen Bisum resp. Placet versehen sein. Im Mai 1881 wurde der erste Official eingesetzt. An kleinen Collisionen fehlte es aber nicht und der Official wurde 1846 seines Amtes entsetzt. Darauf trat ein Provisorium ein, weil die bischöfliche Behörde viele von Seiten Oldenburgs beanspruchten Rechte nicht anerkennen wollte. Das Placet fiel 1849 mit Einführung des neuen Staatsgrundgesetzes von selbst. Wenn aber nach der neuen Gemeindeordnung von 1855 ausdrücklich jede kirchliche Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst ordnen sollte, so wurde diese Bestimmung doch nur angewandt auf die evangelischen und die anderen Kirchengemeinden; die Katholiken mußten sich nach wie vor die Bevormundung durch den meist evangelischen Amtmann in Bezug auf die Verwaltung gefallen lassen. Im J. 1858 wurde wohl wieder ein bischöflicher Official ernannt, aber erst 1871 gelang es, die Hauptschwierigkeiten für eine Regelung der kirchlichen Verhältnisse zu beseitigen. Es wurden wieder Pfarrer und Beneficiaten definitiv eingesetzt, und zwar von der bischöflichen Behörde, jedoch unter Zustimmung des Großherzogs von

Oldenburg, wie in der Collationsurkunde ausdrücklich bemerkt werden muß. Bei dem großen persönlichen Wohlwollen des Landesherren gestalteten sich die katholischen Verhältnisse in Oldenburg leidlich gut. Die Gesetze an sich sind aber noch immer so, daß sie bei böswilliger Handhabung zur vollständigen Knechtung der Kirche wie geschaffen ersähen. — Im Herzogthum Oldenburg befinden sich 2 katholische Decanate: Bechts mit 17 Pfarr- und 8 Kapellengemeinden, und Cloppenburg mit 18 Pfarr- und 10 Kapellengemeinden. Katholische barmherzige Schwestern üben in 12 durch katholische Mittel gegründeten Krankenhäusern die Pflege aus. Schulschwestern u. s. Frau besitzen ein Pensionat in Bechts und ein solches für Beamtscandidatinnen in Cloppenburg, ein Waisenhaus in Damme und eine Ibiotenanstalt in Cloppenburg. Die katholischen Schulen waren bis 1855 noch kirchliche Anstalten. Durch das neue Schulgesetz wurden sie einem katholischen Oberschulcollegium unterstellt, welches aus drei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehen soll. Es sind augenblicklich 175 katholische Schulklassen eingerichtet. Ein Schullehrerseminar sorgt für die Ausbildung der katholischen Lehrkräfte. Für den höhern Unterricht besteht das katholische Gymnasium zu Bechts, welches sich vortrefflich entwickelt hat. (Vgl. Niemann, Das oldenburgische Münsterland, Oldenb. 1889; Vering, Kirchenrecht, 3. Aufl., Freiburg 1898, 200.) [Niemann.]

**Oleaster**, Hieronymus, O. Praed., ein portugiesischer Commentator der heiligen Schrift stammte mutmaßlich aus der am Tejo gelegenen kleinen Stadt Azambuja (Prov. Estremadura), von welcher dann der Name Oleaster oder ab Oleastro abzuleiten wäre (azambuja als nomen appellativum im Portug. = Oleaster). Er trat 1520 in das Dominicanerkloster zu Batalha und studirte dort mit großem Eifer und anerkanntem Erfolge Theologie, canonisches Recht und Hebräisch. Wegen seines großen Ansehens wurde er 1545 von dem portugiesischen König Johann III. zum Concil von Trient gesandt, jedoch als eigentlicher Gesandter des Königs nicht anerkannt, weil er nicht ausdrücklich als solcher in dem königlichen Begleitschreiben bezeichnet war; indef behandelte man ihn doch mit großer Achtung (vgl. Pallavicino, *Istoria del concilio di Trento* VI, 1, 12; Döllinger, *Sammlung von Urkunden z. Geschichte des Concils von Trient* I, Nördlingen 1876, 46). Nach Portugal zurückgekehrt, schlug er, um in der Beschäftigung mit den Wissenschaften nicht gehindert zu sein, ein ihm vom König angebotenes Bisthum aus. Später wurde er Censor in Glaubenssachen zu Lissabon, Rector des Dominicanercollegs daselbst und Provinzialprior von Portugal. Er starb 1563. — Die schriftstellerische Thätigkeit Oleasters erstreckte sich vornehmlich auf die heilige Schrift. Die Commentare zu den Büchern der Könige, zu den Psalmen, zu Jeremias und zu den zwölf kleinen Propheten sind nicht gedruckt;